

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 14.07.2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern beschlossen, die per 21.03.2012 durch Satzung zur 1. Änderung geändert wurde:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Gemeinde Deutsch Evern dient vorrangig der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 bis 12 Jahren der Grundschule Deutsch Evern. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sofern und solange darüber hinaus freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese zunächst an Kinder im Alter bis 12 Jahre mit Wohnort Deutsch Evern aus weiterführenden Schulen und darüber hinaus aus Nachbargemeinden an Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Betreuung beinhaltet einen pädagogischen Mittagstisch. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch ist verpflichtend.
- (3) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde Deutsch Evern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der/die Gemeindedirektor/in über die Platzvergabe. Soziale Aspekte werden dabei berücksichtigt.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder für die Zeit von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr anzumelden.
- (3) In den Osterferien, in 3 Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien findet eine ganztägige Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (4) In den Weihnachtsferien und in 3 Wochen der Sommerferien bleibt der pädagogische Mittagstisch geschlossen.

§ 3 Gebühren

- (1) Folgende Gebühren sind für die Inanspruchnahme der pädagogischen Betreuung zu entrichten:

Monatsbeiträge			
		Kernzeit	bis 14 Uhr
Tag	1	50,00€	19,00 €
Tage	2	100,00€	38,00 €
Tage	3	125,00€	48,00 €
Tage	4	150,00€	58,00 €
Tage	5	175,00€	67,00 €

- (2) Für das Mittagessen ist ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Lieferanten abzuschließen, durch den weitere Kosten entstehen. Anmeldung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Lieferanten.
- (3) Für zusätzliche Betreuungen können 10er-Karten zum Preis von 30,00 € beim Betreuungspersonal erworben werden.

§ 4 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten fallen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum 31.01. und zum 31.07. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchenschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (7) Kinder, für die 2 Monate keine Gebühren gezahlt wurden, sind vom Besuch auszuschließen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die nachschulische Betreuung mit einem pädagogischen Mittagstisch am Grundschulstandort Deutsch Evern tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Deutsch Evern, 14.07.2010

Benecke
Gemeindedirektorin